

Beschluss Nr. 843/2020

Schwyz, 17. November 2020 / ju

Teilrevision Gesetz über Ergänzungsleistungen: Anpassung Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Neu sollen die Gemeinden die Kantonsbeiträge für die EL nach Abzug des Bundesbeitrages noch zu drei Zehnteln und nicht mehr zur Hälfte nach ihrer Einwohnerzahl tragen.

Der Grund für diesen Revisionsvorschlag ist eine Anpassung der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV, SRSZ 361.511). Aktuell werden im Kanton Schwyz bei Menschen in Pflegeheimen mit Anspruch auf EL die Leistungen an die Pflegekosten durch EL und nicht durch die Pflegefinanzierung bezahlt. Ab 1. Januar 2021 werden im Kanton Schwyz bei allen Menschen in Pflegeheimen die ungedeckten Pflegekosten nur noch über die Pflegefinanzierung bezahlt. Die Ablösung dieser Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung hat eine hohe finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden zur Folge, welche im Rahmen der Pflegefinanzierung die ungedeckten Pflegekosten in Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz übernehmen. Gleichzeitig erfolgt eine Entlastung bei den EL, wo sich der Kanton und die Gemeinden die Kosten nach Abzug des Bundesbeitrages teilen. Für die Korrektur dieser Kostenverschiebung soll der Finanzierungsschlüssel bei den EL im kantonalen Gesetz über die EL angepasst werden, damit die Zusatzaufwendungen der Gemeinden für die Pflegefinanzierung ausgeglichen werden.

Die Ablösung der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung erfolgt aufgrund der EL-Reform auf Stufe Bund. Diese beinhaltet unter anderem, dass ausbezahlte EL aus dem Nachlass eines EL-Bezügers zurückerstattet werden müssen, wenn dessen Nachlass Fr. 40 000.-- übersteigt. Ohne Ablösung der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung besteht im Kanton Schwyz die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Bewohnern von Pflegeheimen und deren Erben, weil aus den EL bezahlte Pflegekosten später allenfalls aus dem Nachlass zurückerstattet werden müssen, während dies bei Leistungen aus der Pflegefinanzierung nicht der Fall ist.

2. Ausgangslage

2.1 Das Bundesparlament hat am 22. März 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) verabschiedet (BBl 2019 2589 ff.). Gegen die Reform wurde kein Referendum ergriffen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 beschlossen, die EL-Reform auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Die EL-Reform beinhaltet unter anderem, dass ausbezahlte Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass eines EL-Bezügers zurückerstattet werden müssen, wenn dessen Nachlass Fr. 40 000.-- übersteigt (Art. 16a Abs. 1 nELG). Aus der EL-Reform besteht grundsätzlich kein weitergehender gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf auf kantonalen Ebene.

2.2 Bei den Ergänzungsleistungen teilen sich die Gemeinden und der Kanton die Kosten nach Abzug des Bundesbeitrages hälftig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007, KELG, SRSZ 362.200).

Im Rahmen der Pflegefinanzierung haben die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zu übernehmen (§ 19a des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007, SEG, SRSZ 380.300).

Gemäss § 9 PFV gehen die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) der Pflegefinanzierung vor. Über 800 Personen in Alters- und Pflegeheimen beziehen EL. Dies bedeutet, dass bei diesen Personen die ungedeckten Pflegekosten aus dem Topf der EL und nicht über die Pflegefinanzierung bezahlt werden. Der Kanton Schwyz ist heute noch der einzige Kanton, in welchem die EL vorrangig vor der Pflegefinanzierung sind.

2.3 Bei Pflegeheimfällen mit Ergänzungsleistungen sind gemäss geltender Regelung im Kanton Schwyz auch Leistungen an die Pflegekosten in den Ergänzungsleistungen enthalten, welche aufgrund von Art. 16a Abs. 1 nELG später allenfalls aus dem Nachlass zurückerstattet werden müssten. Leistungen aus der Pflegefinanzierung hingegen müssen nicht zurückerstattet werden. Ab Inkrafttreten der bundesrechtlichen EL-Reform per 1. Januar 2021 hätte im Kanton Schwyz somit die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Bewohnern von Pflegeheimen und deren Erben bestanden. Insbesondere wären die Bezüger von EL in Pflegeheimen oder deren Erben im Kanton Schwyz schlechter gestellt als in allen anderen Kantonen der Schweiz. Um diese drohende Ungleichbehandlung zu verhindern, hat der Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 682 vom 22. September 2020 (Teilrevision der PFV) die Vorrangigkeit der EL gegenüber der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2021 abgeschafft (Publikation im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2020, S. 2370ff.).

3. Grundzüge der Vorlage und Revisionsziele

3.1 Grundzüge der Vorlage

3.1.1 Wird eine Ergänzungsleistung gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ausgerichtet, geht diese der Pflegefinanzierung vor (§ 9 Abs. 1 PFV). Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird keine Kostenbeteiligung der versicherten Person angerechnet (§ 9 Abs. 2 PFV). Der Regierungsrat hat seine Kompetenz wahrgenommen und diese Bestimmung per 1. Januar 2021 aufgehoben bzw. die Vorrangigkeit der EL gegenüber der Pflegefinanzierung abgeschafft (RRB Nr. 682/2020). Damit soll der in Ziff. 2.3 geschilderten Ungleichbehandlung von Bewohnern von Pflegeheimen und deren Erben begegnet werden.

3.1.2 Durch die Ablösung der Vorrangigkeit der Ergänzungsleistungen vor der Pflegefinanzierung entsteht eine hohe finanzielle Zusatzbelastung der Gemeinden, welche dann die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten im stationären Bereich vollumfänglich tragen müssen

(§ 19a SEG). Gemäss Berechnung der Ausgleichskasse Schwyz auf Grundlage der Zahlen für die EL per Stichtag 18. Mai 2020 entstehen bei der Pflegefinanzierung Fr. 14 970 270.60 Zusatzkosten, während die Aufwendungen bei den EL um Fr. 14 859 144.00 entlastet werden. 2019 wurde Pflegefinanzierung im Umfang von Fr. 15 079 956.20 ausbezahlt (vgl. Tabelle 1). Mit der berechneten Kostenverschiebung von EL zur Pflegefinanzierung hätte die Belastung der Gemeinden durch die Pflegefinanzierung circa 30 Mio. Franken betragen (vgl. Tabelle 2).

Bei den EL haben die Gesamtkosten im Jahr 2019 Fr. 77 617 048.-- betragen. Nach Abzug des Bundesbeitrages war der Anteil des Kantons und der Gemeinden je hälftig rund 30 Mio. Franken (vgl. § 10 KELG und Tabelle 1). Der beabsichtigte Wechsel der Vorrangigkeit hätte bei den EL den Kanton wie auch die Gemeinden um je gut 7.4 Mio. Franken entlastet. In der Summe (EL und Pflegefinanzierung) würde – gerechnet anhand der Zahlen 2019 – der Kanton um rund 7.4 Mio. Franken entlastet, während die Gemeinden um rund 7.5 Mio. Franken zusätzlich belastet würden (vgl. Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Heutige Kostenaufteilung EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden

	<i>Jahr</i>	<i>EL in Fr.</i>	<i>Pflegefinanzierung in Fr.</i>	<i>Total in Fr.</i>	<i>Anteil in %</i>
<i>Kanton</i>	2019	29 914 407.50	0.00	29 914 407.50	39.93
<i>Gemeinden</i>	2019	29 914 407.50	15 079 956.20	44 994 363. 70	60.07

Tabelle 2: Kostenaufteilung EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden *ohne Vorrangigkeit EL*

	<i>Jahr</i>	<i>EL in Fr.</i>	<i>Pflegefinanzierung in Fr.</i>	<i>Total in Fr.</i>	<i>Anteil in %</i>
<i>Kanton</i>	2019	22 484 835.50	0.00	22 484 835.50	29.97
<i>Gemeinden</i>	2019	22 484 835.50	30 050 226.80	52 535 062.30	70.03

3.1.3 Die Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden durch den Wegfall der Vorrangigkeit von EL gegenüber der Pflegefinanzierung kann durch eine Gesetzesanpassung korrigiert werden. Eine Anpassung der Kostentragung bzw. die Einführung eines Kostenteilers zwischen den Gemeinden und dem Kanton bei der Pflegefinanzierung über eine Revision von § 19a SEG ist jedoch mit Blick auf die Aufgabenfinanzierung nicht systemkonform. Die Gemeinden sind für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige zuständig (§ 9 SEG). Sie haben für die Kosten aufzukommen, die nicht durch die in der Einrichtung lebende Person, die gesetzlich Verpflichteten, die Versicherer oder Dritte gedeckt werden (§ 16 Abs. 1 SEG). Entsprechend dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung haben die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zu übernehmen (§ 19a SEG). Eine Mitfinanzierung der Pflegefinanzierung durch den Kanton entspricht nicht der Aufgabenzuweisung von §§ 9 und 16 SEG.

Für die Korrektur der Kostenverschiebung soll indessen der Finanzierungsschlüssel bei den EL in § 10 Abs. 2 KELG angepasst werden. Neu sollen die Gemeinden die Kantonsbeiträge nach Abzug des Bundesbeitrages noch zu drei Zehnteln (und nicht mehr zur Hälfte) nach ihrer Einwohnerzahl tragen. Die EL-Ausgaben für die Gemeinden und den Kanton beliefen sich 2019 auf rund 60 Mio. Franken. Durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL wäre die EL um circa 15 Mio. Franken entlastet. Von den verbleibenden rund 45 Mio. Franken würde der Kanton 70% oder circa

31.5 Mio. Franken tragen, die Gemeinden würden noch rund 13.5 Mio. Franken tragen, was einer Reduktion von rund 16.5 Mio. Franken entspricht (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Künftige Kostenaufteilung EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden ohne Vorrangigkeit der EL und mit neuem Finanzierungsschlüssel bei den EL

	<i>Jahr</i>	<i>EL in Fr.</i>	<i>Pflegefinanzierung in Fr.</i>	<i>Total in Fr.</i>	<i>Anteil in %</i>
<i>Kanton</i>	2019	31 478 769.70	0.00	31 478 769.70	41.96
<i>Gemeinden</i>	2019	13 490 901.30	30 050 226.80	43 541 128.10	58.04

Ein Vergleich mit der aktuellen Kostenaufteilung mit Vorrangigkeit der EL (Tabelle 1) zeigt, dass der neue Finanzierungsschlüssel die Zusatzaufwendungen der Gemeinden für die Pflegefinanzierung sicher ausgleicht. Allfällige Einsparungen infolge der EL-Reform des Bundes würden aufgrund des neuen Finanzierungsschlüssels dafür mehrheitlich zu Gunsten des Kantons ausfallen.

3.2 Revisionsziele

3.2.1 Mit der Teilrevision von § 10 Abs. 2 KELG soll die Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden korrigiert werden, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung entsteht.

3.2.2 Die Teilrevision des KELG ist eine Begleitmassnahme zur Aufhebung von § 9 Abs. 1 PFV per 1. Januar 2021 bzw. Abschaffung der Vorrangigkeit der EL gegenüber der Pflegefinanzierung (RRB Nr. 682/2020).

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Auswertung der Vernehmlassungsantworten

Mit RRB Nr. 486 vom 30. Juni 2020 hat der Regierungsrat das Departement des Innern ermächtigt, zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Am Vernehmlassungsverfahren haben die SVP, die CVP, die GLP, die FDP, die SP, der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) und 25 Gemeinden und Bezirke teilgenommen. Der Datenschutzbeauftragte hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Einzig die SVP kann sich aufgrund der Umstände mit der Revisionsvorlage einverstanden erklären. Alle übrigen Teilnehmende sprechen sich gegen die Vorlage aus und fordern eine komplette Streichung der Gemeindebeiträge an die EL bzw., dass die EL im Kanton Schwyz vollständig durch den Bund und den Kanton getragen werden. Die Ablehnung der Revisionsvorlage wird zusammengefasst hauptsächlich folgendermassen begründet:

- Der vorgeschlagene Ausgleich aufgrund der Kostenverschiebung infolge Aufhebung der Vorrangigkeit der EL sei zwar aktuell einigermaßen angemessen. Im Vergleich zu den EL würden jedoch die Kosten für die Pflegefinanzierung künftig stärker ansteigen. Die vorliegende Revisionsvorlage würde deshalb die Gemeinden durch die Dynamik bei der Pflegefinanzierung in Zukunft eher stärker belasten.
- Bezugnehmend auf das Äquivalenzprinzip wird eine Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen für die EL grundsätzlich hinterfragt. Die Gemeinden hätten bei den EL keine Möglichkeiten, die Kosten zu beeinflussen. Es sei untragbar, dass die Gemeinden Kosten zu tragen haben, auf deren Entwicklung sie absolut keinen Einfluss hätten.
- Die EL-Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Gemeinden sollen von dieser unsolidarischen Beitragspflicht an die EL entlastet werden. Eine Übernahme

der EL-Kosten durch den Kanton erbege implizit eine Belastung nach Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Eine Übernahme durch den Kanton führe als Nebeneffekt auch zu einer Reduktion der Steuerdisparität.

- Eine Entlastung der Gemeinden und Entflechtung der Soziallasten zwischen Kanton und Gemeinden soll jetzt eingeleitet werden. Die vom Regierungsrat diesbezüglich angekündigte Auslegeordnung soll nicht abgewartet werden. Statt den Kantonssteuerfuss zu senken sei es wirkungsvoller, wenn sich der Kanton stärker an den Soziallasten beteilige.

4.2 Stellungnahme zu den Vernehmlassungsantworten

Das einzige Revisionsziel der Vorlage ist, die Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden kurzfristig zu korrigieren, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung entsteht. Die Korrektur erfolgt durch einen neuen Finanzierungsschlüssel, welcher auf Basis von Zahlen aus der Gegenwart bzw. jüngeren Vergangenheit berechnet worden ist. Es widerspricht der Absicht der Vorlage, die Gemeinden und Bezirke vollständig von ihrer Beitragspflicht bei den EL zu befreien und den Kanton dadurch zusätzlich zu belasten.

Die Behauptung, dass die Gemeinden keine Möglichkeiten hätten, die Kosten bei den EL zu beeinflussen, ist nicht korrekt. Die Gemeinden sind vielfach Träger der Alters- und Pflegeheime im Kanton Schwyz, und ihre Vertreter haben Einsitz in den strategisch zuständigen Gremien dieser Einrichtungen. Insofern haben die Gemeinden – vor allem durch ihre Investitionspolitik – Einfluss auf die Kostenstruktur der Alters- und Pflegeheime und somit auch auf die Höhe der Heimtaxen (Preis für Kost und Logis). Bezieht ein Bewohner eines Alters- und Pflegeheimes EL, sind in diesen Leistungen auch die Heimtaxen enthalten. Die kritisierte Kostensteigerung bei den EL erfolgt mitunter aufgrund von Erhöhungen der Heimtaxen und einer steigenden Anzahl Menschen mit EL in den Alters- und Pflegeheimen. Diese Variablen sind vielfach durchaus im Einflussbereich der Gemeinden.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist diese aufgrund der EL-Reform des Bundes notwendige Revision des KELG nicht der richtige Anlass, eine «Entlastung der Gemeinden und Entflechtung der Soziallasten zwischen Kanton und Gemeinden» einzuleiten. Dringend notwendig ist dagegen eine zeitgerechte Korrektur der indirekten finanziellen Auswirkungen der EL-Reform auf Bundesebene. Der Regierungsrat hat sich mit der Beantwortung der Interpellation I 31/19 «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen II – Auswirkungen und Perspektiven für den Kanton Schwyz und seine Gemeinden» (RRB Nr. 74 vom 4. Februar 2020) und des Postulates P 22/19 «Entlastung der Gemeinden – Sozialversicherungskosten welche nicht direkt beeinflussbar sind» (RRB Nr. 293 vom 21. April 2020) zu den Entlastungs- und Entflechtungsbegehren geäußert. Im Bericht «Finanzen 2020» (RRB Nr. 233 vom 31. März 2020) legt der Regierungsrat in den Ziffern 4.7 und 4.8 des Berichts dar, wie übermässige soziale Lasten in einer sekundären Stufe in den Innerkantonalen Finanzausgleich (IFA) Eingang finden können und die Problematik für die Gemeinden zu einem gewissen Grad entschärft werden kann. Eine reine Kostenverlagerung ist für den Regierungsrat jedoch keine Alternative. Falls in Zukunft Massnahmen ergriffen werden, sollen diese Aspekte ganzheitlich – unter Beachtung von Autonomie, Subsidiarität und fiskalischer Äquivalenz – betrachtet werden. Derartige Betrachtungen scheinen vor dem Hintergrund des Projekts «Aufgabenteilung II» des Bundes zum aktuellen Zeitpunkt jedoch verfrüht. Sollten mit Aufgabenverschiebungen und entsprechenden Kostenverlagerungen zu einem späteren Zeitpunkt jedoch effizientere Strukturen ermöglicht werden, wird der Regierungsrat diese Optimierungen an die Hand zu nehmen.

Mit einer Medienmitteilung vom 9. November 2020 hat die Staatswirtschaftskommission die Einreichung einer Kommissionsmotion für einen anreizbasierten, fairen und zeitgemässen Finanzausgleich angekündigt. Gemäss Mitteilung verlangt die Staatswirtschaftskommission vom Regie-

rungsrat die Erarbeitung einer umfassenden Revision des innerkantonalen Finanzausgleichs. Dabei verweist sie auf das von der Hochschule Luzern ausgearbeitete Reformkonzept, das als Basis für das neue System dienen soll. Zusätzlich zum Reformkonzept sollen auch die vertikalen Transferzahlungen im Rahmen des sogenannten «indirekten Finanzausgleichs» zwischen dem Kanton und den Gemeinden überprüft werden. Dazu gehören einerseits die Beiträge des Kantons an die Gemeinden für die Lehrerbeseoldung und die Verbindungsstrassen sowie andererseits die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für Sonderschulen, Sozialversicherungen, Prämienverbilligungen, Pflegefinanzierung und öffentlichen Verkehr.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I.

§ 10 Abs. 2

Für die Korrektur der Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden durch den Wegfall der Vorrangigkeit von EL gegenüber der Pflegefinanzierung wird der Finanzierungsschlüssel bei den EL angepasst. Neu tragen die Gemeinden die Kantonsbeiträge nach Abzug des Bundesbeitrages noch zu drei Zehnteln (und nicht mehr zur Hälfte) nach ihrer Einwohnerzahl.

II.

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung analog der EL-Reform des Bundes bzw. per 1. Januar 2021. Aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens wird ein rechtskräftiger Kantonsratsbeschluss für diese Teilrevision des KELG aber erst in der ersten Hälfte des Jahres 2021 vorliegen. Einer rückwirkenden Inkraftsetzung eines neuen Finanzierungsschlüssels für die EL per 1. Januar 2021 steht jedoch nichts entgegen, weil der Kanton die Gemeindebeiträge für die EL für das Jahr 2021 erst Anfang Januar 2022 definitiv abrechnet.

6. Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden und Eingemeindebezirke

In Ziffer 3.1 ist anhand der Werte 2019 und der Zahlen für die EL per Stichtag 18. Mai 2020 dargestellt, wie sich der Wegfall der Vorrangigkeit von EL gegenüber der Pflegefinanzierung und der neue Finanzierungsschlüssel bei den EL auf den Kanton, die Gemeinden bzw. Eingemeindebezirke auswirken (Tabelle 3; Anteil Kanton 41.96%, Anteil Gemeinden 58.04%). Ein Vergleich mit der aktuellen Kostenaufteilung mit Vorrangigkeit der EL für die vergangenen vier Jahre (Tabelle 4) zeigt, dass der neue Finanzierungsschlüssel die Zusatzaufwendungen der Gemeinden bzw. Eingemeindebezirke für die Pflegefinanzierung sicher ausgleicht. Allfällige Einsparungen infolge der EL-Reform des Bundes würden aufgrund des neuen Finanzierungsschlüssels dafür mehrheitlich zugunsten des Kantons ausfallen.

Tabelle 4: Aktuelle Kostenaufteilung EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden für die Jahre 2016 bis 2019

<i>Jahr</i>	<i>Kanton/ EL in Fr.</i>	<i>Anteil Kanton in %</i>	<i>Gemeinden/ EL und Pflegefinanzierung in Fr.</i>	<i>Anteil Gemein- den in %</i>
2019	29 914 407.50	39.93	29 914 407.50	60.07
			+ 15 079 956.20	
			= 44 994 363.70	
2018	28 719 805.50	40.64	28 719 805.50	59.36
			+ 13 237 676.25	
			= 41 957 481.75	
2017	26 830 689.50	41.44	26 830 689.50	58.56
			+ 11 081 867.55	
			= 37 912 557.05	
2016	25 094 107.50	41.46	25 094 107.50	58.54
			+ 10 341 816.70	
			= 35 435 924.20	

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinden und Eingemeindebezirke.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Finanzkontrolle; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber